



Dezernat 24 - Merkblatt

Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei ausländischen Gesundheitsbehörden

(Maßgeblich ist der derzeitige / letzte Dienstort)

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die jeweilige Bezirksregierung zuständig, in deren Regierungsbezirk die ärztliche / zahnärztliche / pharmazeutische / psychotherapeutische Tätigkeit ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde.

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt wird, ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen erforderlich:

- ein **unterschiedener Antrag (Anlage 1 - UB)**
- ein **aktueller**, unterschriebener und lückenloser **Lebenslauf**
- eine aktuelle amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde, nicht älter als 6 Monate
- ein **Führungszeugnis der Belegart „OB“** gem. § 30 Abs. 5 BZRG (zur Vorlage bei einer Behörde). Dieses ist zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder über das Onlineportal des Bundesamtes für Justiz. Bitte unbedingt den Verwendungszweck **„Dezernat 24 – Approbation/UB“** sowie die Adresse der Bezirksregierung angeben. (Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.)
- eine aktuelle Bescheinigung der für Sie zuständigen Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker bzw. Psychotherapeutenkammer, dass gegen Sie keine disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet/vorgenommen wurden. (Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.)
- eine von der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich abzugebende Erklärung, dass er/sie „nicht vorbestraft ist, gegen sie/ihn kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist“ (**bitte genauen Wortlaut beachten, Anlage 2 - UB**)



Gebührenbescheid:

Die Verwaltungsgebühr gemäß Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) beträgt **je Bescheinigung 70,00 €**. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert per **E-Mail** zu.

Zum Versand der Bescheinigung an eine Zielbehörde:

Bitte stellen Sie vor Antragstellung sicher, dass Sie darüber informiert sind, wie die Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Behörde vor Ort (im Ausland) einzureichen ist.

Die Bescheinigung kann postalisch an die Zielbehörde versendet werden oder/und alternativ per E-Mail an den/die Antragsteller/in und die Zielbehörde wird in Kenntnis gesetzt (CC).

Beachten Sie:

Nachdem die Unbedenklichkeitsbescheinigung bereits versendet wurde, erfolgt **keine** nachträgliche Weiterleitung, weder postalisch noch per E-Mail - (z. B. wenn eine zusätzliche bzw. alternative E-Mail-Adresse bekannt wird oder der Brief als Retoure zurückkommt).

In diesem Fall ist ein **neuer** Antrag zu stellen.

Echtheitsanfragen von Dienstleistern aus dem Ausland werden nicht beantwortet – ausführliches zum Thema finden Sie in unserem Merkblatt auf der Internetseite unter DOWNLOADS. <https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheitssoziales/approbation>

Bearbeitungszeit:

Die Anträge werden der Reihenfolge nach abgearbeitet. In der Regel beträgt die Bearbeitungszeit 2 bis 4 Wochen. Sollten Unterlagen fehlen oder nicht nach Vorgabe eingereicht sein, so werden wir unaufgefordert auf Sie zukommen.

Hinweis:

Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.

Antragsform:

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen postalisch ein. Eine Bearbeitung per E-Mail übersandter Unterlagen ist nicht möglich. Verzichten Sie bitte auf Hüllen und Mappen.

Beglaubigte Kopie:

Amtliche Beglaubigungen werden von öffentlichen Stellen vorgenommen. Anerkennungsfähig sind beispielsweise amtliche Beglaubigungen durch die Stadt- und Gemeindeverwaltung oder durch einen Notar. Im Ausland besteht die Möglichkeit, sich an die deutsche Botschaft zu



wenden. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen.

Fremdsprachige Urkunden bedürfen einer qualifizierten Übersetzung, z. B. durch eine in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich ermächtigte Person oder einen Übersetzer aus dem Ausland, der von der deutschen Auslandsvertretung anerkannt ist. Reichen Sie bitte keine Originale, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien ein.

Zuständigkeitsbereich:

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für die Bearbeitung von Anträgen nur dann zuständig, wenn der derzeitige/letzte Dienort im Regierungsbezirk Düsseldorf (s. nachfolgende Liste) ist/war.

*Regierungsbezirk Düsseldorf:	
Kreise	Kreisfreie Städte
Kleve Mettmann Rhein-Kreis Neuss Viersen Wesel	Düsseldorf Duisburg Essen Krefeld Mönchengladbach Mülheim an der Ruhr Oberhausen Remscheid Solingen Wuppertal

Für wichtige Fragen wenden Sie sich bitte mit dem Betreff „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ an das Funktionspostfach dez24.regelappro@brd.nrw.de.

Stand:

07.02.2025



Name, Vorname:

Anlage 1 - UB

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

E-Mail-Adresse, Telefon:

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 – Approbation/UB
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf**

**Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
für eine Berufstätigkeit im Ausland**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Arzt/Ärztin | <input type="checkbox"/> Apotheker/Apothekerin |
| <input type="checkbox"/> Zahnarzt/Zahnärztin | <input type="checkbox"/> Psychotherapeut/Psychotherapeutin |

Aktueller bzw. letzter Tätigkeitsort: _____

Führungszeugnis wurde beantragt am: _____

Die Bescheinigung soll wie folgt versendet werden (bitte ankreuzen):

- postalisch an die oben genannte Adresse oder**
 postalisch an folgende Adresse - Zielbehörde -

Name der Zielbehörde: _____

Straße, Hausnr.: _____

Ort, Land: _____

- per E-Mail (CC) an die Zielbehörde**

E-Mail: _____

**Bitte achten Sie auf die Richtigkeit der Empfängeradresse bzw. E-Mailadresse.
Ein erneuter Versand erfolgt nicht.**

(Datum, Unterschrift)



